**Anerkennung der Weiterbildungsstätte**

**Neurologie**

Antrag auf Anerkennung

Re-Evaluation

Umteilung

Genaue Bezeichnung der Weiterbildungsstätte

Spital / Klinik / Institut usw.

Adresse / Telefon

**Ärztliche Leitung**

**Leiter der Weiterbildungsstätte:** (Name / Vorname)

Chefarzt  Leitender Arzt  andere

vollamtlich  nebenamtlich

Facharzttitel:

\*eidg. oder BAG-anerkannter Weiterbildungstitel

www.bag.admin.ch – Themen – Gesundheitsberufe – Anerkennung Diplome bzw. Anerkennung Weiterbildungstitel

Akademische Funktion:

Leiter der Weiterbildungsstätte seit:

**Stellvertreter:** (Name / Vorname)

Chefarzt  Leitender Arzt  andere

vollamtlich  nebenamtlich

Facharzttitel:

\*eidg. oder BAG-anerkannter Weiterbildungstitel

www.bag.admin.ch – Themen – Gesundheitsberufe – Anerkennung Diplome bzw. Anerkennung Weiterbildungstitel

Akademische Funktion:

Name Koordinator\*, falls nicht identisch mit Leiter der WBS:

Facharzttitel seit:

\*Koordinator = LA oder OA, der die WB der AA intern koordiniert, vgl. auch Glossar (www.siwf.ch – Weiterbildung – Für Leiterinnen und Leiter von Weiterbildungsstätten)

**Anzahl der Weiterbildungsstellen an der Weiterbildungsstätte** Oberarzt Assistenzarzt

davon

- reserviert für Anwärter für den Facharzttitel des Fachgebietes

- reserviert für Anwärter für den Facharzttitel anderer Fachgebiete

**Beantragte Kategorie**

Kategorie A (4 Jahre Neurologie)

Kategorie B (2 Jahre Neurologie)

Kategorie C (1 Jahr Neurologie)

Kategorie D2 (2 Jahre Neurologie)

Kategorie D1 (1 Jahr Neurologie)¨

Kategorie E2 (2 Jahre Neurophysiologie und Schlafmedizin)

Kategorie E1 (1 Jahr Neurophysiologie und Schlafmedizin)

**Kriterien gemäss Art. 41 WBO «Weiterbildungskonzept; Weiterbildungsstellen»**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Das dem Gesuchsformular beigelegte Weiterbildungskonzept enthält folgende Informationen (vgl. Art. 41 WBO, Absatz 1):

Die festgelegte Anzahl der fachspezifischen und fachfremden Weiterbildungsstellen steht in einem ausgewogenen Verhältnis zur Menge der für die Weiterbildung verfügbaren Patienten.

ja  nein

Die Zahl der weiterzubildenden Personen steht in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl Weiterbildner (Tutoren).

ja  nein

Es ist beschrieben, wie, durch wen, wann und wo die im Weiterbildungsprogramm geforderten praktischen und theoretischen Weiterbildungsinhalte vermittelt werden.

ja  nein

Die Vermittlung der Weiterbildungsinhalte für fachfremde Kandidaten (insbesondere Hausärzte) ist gesondert beschrieben.

ja  nein

Die Kooperation mit anderen Weiterbildungsstätten im Bereiche der Weiterbildung (Weiterbildungsverbund oder Weiterbildungsnetz) ist beschrieben.

ja  nein

1. Schliessen Sie mit jedem Inhaber einer Weiterbildungsstelle einen schriftlichen Arbeitsvertrag ab, der die zu vermittelnden Lerninhalte konkret umschreibt (Lernzielvereinbarung)? Darin ist insbesondere festzuhalten, ob der Kandidat fachspezifisch weitergebildet wird, oder ob seine Tätigkeit im Rahmen eines Fremdjahres angerechnet wird (vgl. www.siwf.ch – Weiterbildung – Für Leiterinnen und Leiter von Weiterbildungsstätten – Muster-Weiterbildungsvertrag). Die Festsetzung des Lohnes geschieht unter Berücksichtigung der vom Weiterzubildenden zu erbringenden Dienstleistungen.

ja  nein

1. Die Weiterbildner/-innen verfügen über pädagogische Qualifikationen und nutzen «Teach the Teacher-Angebote».

ja  nein

**Kriterien gemäss Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms «Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten für Neurologie»**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten**

Die anerkannten Weiterbildungsstätten stehen unter der Leitung eines Weiterbildungsverantwortlichen, der den Facharzttitel für Neurologie trägt. Ausnahmsweise genügen gleichwertige Voraussetzungen gemäss Art. 39 Abs. 2 WBO.

ja  nein

Sie als Leiter sind für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich.

ja  nein

Sie als Leiter weisen sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus (Art. 39 WBO).

ja  nein

Es liegt ein Weiterbildungskonzept vor, das die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert (Art. 41 WBO). Das Weiterbildungskonzept muss realistisch und nachvollziehbar das Weiterbildungsangebot und auch die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsplätze definieren. Es beschreibt insbesondere die Ziele, die ein Assistent während eines Jahres erreichen kann (sowohl für die fachspezifische wie auch für eine fachfremde Weiterbildung).

ja  nein

Die allgemeinen Lernziele werden gemäss Ziffer 3 dieses Programms und dem Logbuch vermittelt. Spezielle Beachtung ist denjenigen Lernzielen zu schenken, die sich mit Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung beschäftigen (Art. 16 WBO).

ja  nein

Es steht ein klinikeigenes (bzw. abteilungseigenes, institutseigenes) spitaleigenes oder ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Meldewesen für Fehler (u. a. Critical Incidence Reporting System, CIRS) zur Verfügung.

ja  nein

Von den folgenden Fachzeitschriften stehen die aktuellen Ausgaben von mindestens 3 den Weiterzubildenden jederzeit als Print- und/oder Volltext-Online-Ausgaben zur Verfügung: Lancet Neurology, JAMA Neurology, Annals of Neurology, Brain, Neurology, Journal of Neurology, Neurosurgery und Psychiatry (JNNP). Am Arbeitsplatz oder in dessen unmittelbaren Nähe steht ein PC mit leistungsfähiger Internetverbindung bereit. Für die an der Weiterbildungsstätte nicht verfügbaren Fachzeitschriften und Bücher besteht ein Zugang zu einer Bibliothek mit Fernleihe.

ja  nein

Ihre Weiterbildungsstätten ist verpflichtet, den Ärzten in Weiterbildung den Besuch der geforderten Kurse (Ziffer 2.2.2) im Rahmen der Arbeitszeit zu ermöglichen.

ja  nein

Ihre Weiterbildungsstätte führt vier Mal jährlich ein arbeitsplatzbasiertes Assessment durch, mit dem der Stand der Weiterbildung festgehalten wird.

ja  nein

**KLINISCHE NEUROLOGIE**

**Charakteristik/Krankengut**

Neurologische Zentrumsfunktion  ja  nein

Neurologische Grundversorgung  ja  nein

Regionale Versorgung in Neurologie  ja  nein

Stationäre Abteilung mit minimaler Anzahl Eintritte/Jahr

Stationäre Behandlung mit minimaler Anzahl neurologischer Patienten (mit

neurologischer Hauptdiagnose gemäss Austrittsbericht) /Jahr

Poliklinik/Ambulatorium minimale Anzahl Konsultationen/Jahr

**Ärztlicher Mitarbeiterstab**

Vollamtlicher Chefarzt oder Kaderarzt mit Facharzttitel für Neurologie  ja  nein

Chefarzt ist habilitiert  ja  nein

Vollamtlicher Stellvertreter mit Facharzttitel für Neurologie  ja  nein

Stellvertreter im Range eines Oberarztes oder höher (hausintern)  ja  nein

Anzahl vollamtliche Weiterbildner mit Facharzttitel für Neurologie (Oberärzte oder

höher) ohne Chefarzt, inkl. Stellvertreter

Anzahl Weiterbildungsstellen (Ärzte in Weiterbildung in Weiterbildung zum Facharzt

für Neurologie)

**Infrastruktur**

Klinische Neurophysiologie (Klinik-integriert od. assoziiert): von den vier Gebieten

EEG, ENMG, Zerebrovaskuläre Sonographie und Schlafmedizin sind vorhanden

Zentrum für Schlafmedizin (Klinik-integriert od. assoziiert) von SGSSC zertifiziert  ja  nein

Neuropsychologische Abklärungsstation (ev. Klinik-integriert)  ja  nein

Notfallstation (mit Beteiligung des Neuro-Teams am Notfalldienst)  ja  nein

Intensivpflegestation (ev. Klinik-integriert)  ja  nein

Im Hause vertretene Disziplinen

- Neurochirurgie  ja  nein

- Allgemeine Innere Medizin  ja  nein

- Psychiatrie  ja  nein

- O R L  ja  nein

- Ophthalmologie  ja  nein

- Physikalische Medizin und Rehabilitation  ja  nein

- Neuroradiologie  ja  nein

- Kinder- und Jugendmedizin (mit Neuropädiatrischem Dienst innerhalb der Pädiatrie)  ja  nein

- Pathologie  ja  nein

Zugang zu Mediothek/Bibliothek mit fachspezifischem Inhalt  ja  nein

**Weiterbildung**

Weiterbildungsveranstaltungen (Std./Woche)

Für Kategorie C und D2 Möglichkeit zum Besuch ausserhalb des Hauses

- davon klinikinterne Weiterbildung/Fallvorstellung (Std./Woche)

- interdisziplinäre Weiterbildung (Std./Woche)

Journal Club (Anzahl pro Monat)

Vermittlung des gesamten Lernzielkataloges  ja  nein

Vermittlung der Neuropsychologie  ja  nein

Vermittlung der klinischen Neurophysiologie  ja  nein

Vermittlung der Schlaf-Wach-Medizin  ja  nein

**PARAPLEGIOLOGIEKLINIKEN ODER KLEINERE NEUROLOGISCHE REHABILITATIONSKLINIKEN (Kategorie D1)**

**Charakteristik/Infrastruktur**

Anzahl Klinik-Eintritte pro Jahr

Verhältnis Weiterzubildende/Patienten

- permanent 10-20 stationäre Patienten  ja  nein

- Anzahl Patienten pro Weiterzubildenden pro Jahr

Behandlung verschiedener Krankheiten oder Zustände nach Traumen des  ja  nein

Nervensystems

Erfüllung der «Basisstandards für die stationäre Neurorehabilitation» der  ja  nein

Schweizerischen Gesellschaft für Neurorehabilitation

Strukturierte hausinterne Weiterbildung in Neurorehabilitation (h/J.)

Weiterbildung in allgemeiner Neurologie (intern oder extern) (h/J.)

**Ärztlicher Mitarbeiterstab**

Leiter mit Facharzttitel für Neurologie  ja  nein

Mindestens 1 Jahr ausgewiesene Berufserfahrung in Neurorehabilitation bzw.  ja  nein

Paraplegiologie

Gewährleistung der abteilungsinternen Stellvertretung  ja  nein

Anzahl Weiterbildungsstellen zu 100% (Assistenz- oder Oberarztstellen)

**NEUROPHYSIOLOGIE UND SCHLAFMEDIZIN**

Die Kriterienraster für die Weiterbildungsstätten der Kategorie E sind in den jeweiligen Fähigkeitsprogrammen der SGKN (für EEG, ENMG und Zerebrovaskuläre Sonographie) und SGSSC (für Schlafmedizin) festgelegt.

* **Elektroencephalographie EEG (SGKN)**

Die Weiterbildungsstätte muss sich über ein neurologisches und/oder neuropädiatrisches Kran-kengut ausweisen.

ja  nein

Der verantwortliche Leiter und sein Stellvertreter müssen im Besitz des Fähigkeitsausweises Elekt-roencephalographie (SGKN) sein.

ja  nein

Jährlich müssen mindestens 1000 elektroencephalographische Untersuchungen bei Erwachsenen und/oder Kindern ausgewiesen werden.

ja  nein

Diese und weitere Anforderungen sind im Anhang 1 zu diesem Fähigkeitsprogramm präzisiert.

ja  nein

* **Elektroneuromyographie ENMG (SGKN)**

Die Weiterbildungsstätte muss sich über ein allgemeines neurologisches und/oder neuropädiatri-sches Krankengut ausweisen.

ja  nein

Der verantwortliche Leiter und sein Stellvertreter müssen im Besitz des Fähigkeitsausweises Elekt-roneuromyographie (SGKN) sein.

ja  nein

Jährlich müssen mindestens 800 elektroneuromyographische Untersuchungen ausgewiesen wer-den.

Diese und weitere Anforderungen sind im Anhang 1 zu diesem Fähigkeitsprogramm präzisiert.

ja  nein

* **Zerebrovaskuläre Sonographie NSG (SGKN)**

Die Weiterbildungsstätte muss sich über ein allgemeines neurologisches Krankengut ausweisen.

ja  nein

Der verantwortliche Leiter und sein Stellvertreter müssen im Besitz des Fähigkeitsausweises «Ze-rebrovaskuläre Sonographie (SGKN)» (oder des Zertifikates «Zerebrovaskuläre Sonographie SGKN») sein.

ja  nein

Jährlich müssen mindestens 800 neurosonographische Untersuchungen ausgewiesen werden.

ja  nein

* **Schlafmedizin (SGSSC)**

vgl. *Richtlinien zur Zertifizierung von „Zentren für Schlafmedizin“ und für die Erteilung des Zertifikats zur Durchführung von Respiratorischen Polygraphien* vom 6. September 2001 (www.swiss-sleep.ch)

**Bitte beachten:**

**Kriterien für die Einteilung von Weiterbildungsstätten (Ziffer 5 WBP und Art 41 WBO)**

Eine Anerkennung als Weiterbildungsstätte ist nur möglich, wenn die Kriterien gemäss Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms sowie die Absätze 1 und 3 von Art. 41 WBO erfüllt sind.

**Weiterbildungskonzept**

Das Weiterbildungskonzept ist zwingend ein Bestandteil der einzureichenden Unterlagen bei Gesuchen um Anerkennung / Einteilung und Umteilung. Ohne Weiterbildungskonzept kann Ihr Antrag nicht beurteilt werden (vgl. Art. 41 WBO).

**Visitationen**

Neben dem Weiterbildungskonzept dient die Visitation als weiteres wichtiges Instrument zur Si­cherstellung und Beurteilung der Weiterbildungsqualität. Gemäss Art. 42 WBO ist die Durchführung einer Visitation fester Bestandteil des Anerkennungs-, Umteilungs- bzw. Re-Evaluationsverfahren und muss 12 bis 24 Monate nach Amtsantritt des verantwortlichen Leiters angesetzt werden. Eine Visitation findet auch statt, wenn die Resultate in der Assistenten-Umfrage ungenügend sind (Kennwert Globalbeurteilung ≤ 3.5). Ferner machen wir Sie darauf aufmerksam, dass bei Neuanerkennungen und Re-Evaluationen (Leiterwechsel) in jedem Fall nur eine provisorische Einteilung bzw. Einteilung «in Re-Evaluation» möglich ist, bis eine Visitation stattgefunden hat.

Pro Visitation ist mit Kosten von CHF 5 000.- zu rechnen. Diese Ankündigung dient Ihrer Planung, damit Sie die entsprechenden Schritte bei der Aufstellung Ihres Budgets vornehmen können. Welche Weiterbildungsstätte wann visitiert wird, ist in erster Linie Sache der Fachgesellschaft.

Datum Leiter der Weiterbildungsstätte Vertreter der Spitaldirektion

     

**Bitte beilegen:**

Weiterbildungsstättenleiter: Nachweis der absolvierten Fortbildungspflicht gemäss FBO

aktualisiertes Weiterbildungskonzept

Bern, 13.6.2016/rj